

Nachtragssatzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schwelm (Hebesatzsatzung)

vom 14.02.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), sowie des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 29.11.2024 beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Schwelm zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn – und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):

390 v.H.

2. Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind, (Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke)

1.620 v.H.

3. Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind, (Grundsteuer B Wohngrundstücke)

826 v.H.

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	495 v.H.
---------------	----------

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Schwelm (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2024 außer Kraft.

Die Grundsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 nach § 6 der Haushaltssatzung der Stadt Schwelm für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sind ab dem 01. Januar 2025 außer Kraft getreten.